

Hauptsatzung der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Gudow erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gudow zeigt unter einem goldenen Zinnenschildhaupt, darin 4 schräglinke grüne Lindenblätter, in Blau eine goldene Madonna auf dem Vollmond und ein natürlich tingierter schwarzgoldener Pirol.
- (2) Die Flagge zeigt auf dem gelb-blauen nach Art des Wappens geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Gudow, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 Euro nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,00 Euro nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht überschreitet,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,

9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,00 Euro nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro,
13. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, soweit diese nicht gemäß § 28 Nr. 5 Gemeindeordnung (GO) der Gemeindevertretung vorbehalten sind.
15. Erteilung von Verzichtserklärungen gem. § 28 Abs.1 BauGB.
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat über die nach Ziffern 1 bis 16 getroffenen Entscheidungen dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung zu berichten.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Büchen führenden Gemeinde Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbietet von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) **Haupt- und Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Allgemeine Gemeindeangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Steuern, Feuerwehr-, Vereins- und Verbandsangelegenheiten

b) **Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Zentrale Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kanalisation

c) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

d) **Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport**

Zusammensetzung: 8 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Wirtschaft, Naherholung, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Kindergartenangelegenheiten, Förderung der Jugend, Förderung und Pflege des Sports

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer oder einem bestimmten Stellvertretenden vertreten.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des in § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerrinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerrinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerrinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerrinnen und Einwohnern abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerrinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur übernächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen

oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 Euro nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege einer freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von fünftausend, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt.buechen.eu bekannt gemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gudow, den

Siegel

Simone Kelling
Bürgermeisterin